



Bürgerhaus Zum Löwen

**BürgerhausLöwen eG i.G.
Genossenschaftsanteile im Privat- oder
Betriebsvermögen**

Steuerliche Behandlung der Anteile im Privatvermögen - Gewinnausschüttungen

- Der Erwerb der Genossenschaftsanteile ist steuerlich irrelevant, so dass daraus keine steuerliche Konsequenzen entstehen
- Die BürgerhausLöwen eG i.G. gilt als Kapitalgesellschaft, so dass erzielte Erträge aus Ausschüttungen im Privatvermögen als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten
- Die Dividendenerträge unterliegen pauschal mit 25% der Einkommensteuer oder einem niedrigeren Einkommensteuersatz im Rahmen der individuell zu veranlagenden Einkommensteuer

Steuerliche Behandlung der Anteile im Betriebsvermögen

- Der Erwerb der Genossenschaftsanteile ist steuerlich mit den Anschaffungskosten als Betriebsvermögen zu erfassen und daraus ergeben sich keine steuerliche Konsequenzen
- Es ist für die weitere steuerliche Behandlung zu differenzieren, ob die Genossenschaftsanteile durch einen Einzelkaufmann oder Personenhandelsgesellschaft (OHG/GmbH & Co. KG) oder eine Kapitalgesellschaft (GmbH / AG) erworben werden

Steuerliche Behandlung der Anteile im Betriebsvermögen - Gewinnausschüttungen

- Dividendenerträge sind im Betriebsvermögen bei Einzelkaufmann und Personenhandelsgesellschaften zu 60% als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erfassen – 40% der Dividendenerträge sind steuerfrei
- Bei Kapitalgesellschaften werden 95% der Dividendenerträge als steuerfrei vereinnahmt und nur 5% der Erträge gelten als steuerpflichtig

Steuerliche Behandlung der Anteile im Veräußerungsfall

- § 10 der Satzung der BürgerhausLöwen eG i.G. sieht vor, dass im Falle der Kündigung des Mitglieds maximal der gezeichnete Anteil an das Mitglied auszuzahlen ist, so dass keine Veräußerungsgewinne entstehen können
- Sind in der Genossenschaft Verluste entstanden, sind diese anteilig bei Auszahlung des Guthabens zu berücksichtigen, so dass Veräußerungsverluste entstehen können (§ 10 der Satzung)

Steuerliche Behandlung der Anteile im Veräußerungsfall

- Veräußerungsverluste von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen können nur mit Veräußerungsgewinnen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften verrechnet werden
- Bei Anteilen im Betriebsvermögen von Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften können Veräußerungsverluste nach den Regelungen des Teileinkünfteverfahrens mit 60% des erzielten Verlustes steuerlich geltend gemacht werden
- Bei Anteilen im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften können Veräußerungsverluste steuerlich nicht geltend gemacht werden

Genossenschaftsanteile im Privat- oder Betriebsvermögen

Als abschließende Handlungsempfehlung sollten Sie Ihren Steuerberater kontaktieren um zu entscheiden, ob der Erwerb der Genossenschaftsanteile als Privatperson zu erfolgen hat oder Sie die Anteile im Betriebsvermögen erwerben möchten